



GEMEINDE FINNING

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Finning

(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 01. Januar 2002

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Finning folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5) und
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Für die erstmalige Nutzung einer Grabstätte wird eine Grabnutzungsgebühr auf die Dauer von 20 Jahren, bei Kindergräbern auf die Dauer von 10 Jahren im voraus erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt bei

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| a) Einzelgrabstätten für Kinder | 227,00 EURO, |
| b) Einzelgrabstätten für Erwachsene | 330,00 EURO, |
| c) Familiengrabstätten | 460,00 EURO, |
| d) Urnengrabstätten | 330,00 EURO. |

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5

Leichenahusbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 26,00 EURO.

§ 6

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- 1. Schriftliche Auskünfte von 1,00 bis 10,00 EURO
- 2. Gebühren für die Erlaubnis

a) zur Errichtung von Grabdenkmälern	10,00 EURO
b) zur Errichtung von Gräften	26,00 EURO
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	5,00 EURO
4. Zustimmung zur Umbettung	26,00 EURO
5. Ausfertigung einer Graburkunde	10,00 EURO
6. Umschreibung eines Grabes	10,00 EURO

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1992 außer Kraft.

Finning, den 24. Okt. 2001

Degle
1. Bürgermeister